



Anzeige einer Brunnenbohrung

nach Art. 30 BayWG

Landratsamt Aschaffenburg
Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg

Mail: wasser-und-bodenschutz@Lra-ab.bayern.de
Telefon: 06021/394-402 | Fax: 06021/394 920

Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Telefon (für evtl. Rückfragen)

Anlage

Lageplan im Maßstab 1:1.000 mit Kennzeichnung des Brunnenstandortes (4-fach)

Bauherr

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Telefon

Fax

E-Mail

Grundstück:

Straße, Hausnummer

Gemeinde

Gemarkung

Flurnummer

Das Grundstück liegt in einem Wasserschutzgebiet

ja nein

Brunnenausbau

Voraussichtliche Bohrtiefe

Geplanter Bohrbeginn

Geplantes Bohrende

Voraussichtlicher max. Bohrdurchmesser

Der Brunnenausbau erfolgt

in Eigenregie durch eine Bohrfirma

Bohr- und Brunnenfirma

Name

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Telefon

Fax

E-Mail

Verwendungszweck des zutage geforderten Grundwassers

- Private Gartenbewässerung (Fl. Nr.:)
- Versorgung eines Haushaltes (Toilettenspülung, Waschmaschine, etc.)
- Versorgung mehrerer Haushalte
- Landwirtschaftlicher Hofbetrieb mit Milchviehhaltung ja nein
- Tränken von Vieh (Anzahl: Art:)
- In geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck
-
-
-

Brunnenbetrieb

Pumpenleistung in l/s bzw. m³/h

Art der Pumpe

- Elektropumpe Sonstige

Maximale jährliche Entnahmemenge in m³

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr

Ort, Datum

Unterschrift Bohr-/Brunnenfirma

Hinweise

- Mit den Bohrarbeiten kann grundsätzlich gegonnen werden, wenn innerhalb von einem Monat nach Eingang der Bohranzeige keine gegenteilige Antwort ergangen ist.
- Es darf grundsätzlich nur das erste Grundwasserstockwerk erschlossen werden. Die darunter liegende Sperrschicht darf nicht durchbohrt werden.
- Bei Ihrer Gemeindeverwaltung / Wasserversorgungsunternehmen ist vor der Errichtung des Brunnens unabhängig von dieser Anzeige ggf. die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes einzuholen.
- Für die Verwendung des Grundwassers im Haushalt bestehen nach der Trinkwasserverordnung weitere Anzeigepflichten gegenüber dem Landratsamt Aschaffenburg (Gesundheitsamt).

„Die Grundinformationen zu den Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie detaillierte Informationen über die Verarbeitungstätigkeiten der Organisationseinheiten des Landratsamtes Aschaffenburg finden Sie unter www.formulare-landkreis-ab.de.“

